

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt vom 7. Juni 2005

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58 ff), hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in der Sitzung vom 06.04.2005 (Beschluss Nr. 044/05) folgende Satzung über den Anschluss von Grundstücken an die Fernwärmeversorgung - Fernwärmesatzung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Erfurt sichert in Teilen des Stadtgebietes die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung. Die Versorgung erfolgt im Sanierungsgebiet "Altstadt Erfurt" einschließlich "Kartäuser Gebiet" und in den Fernwärmeversorgungs-Vorranggebieten. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Lageplänen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2 Fernwärmeversorgung

(1) Zur Durchführung der öffentlichen Fernwärmeversorgung bedient sich die Stadt Erfurt der SWE Strom und Fernwärme GmbH bzw. anderer durch die Stadt Erfurt beauftragter Versorgungsunternehmen.

(2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die SWE Strom und Fernwärme GmbH bzw. die von der Stadt Erfurt beauftragten Versorgungsunternehmen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

(3) Für die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sind zwischen der Stadtverwaltung und den beauftragten Versorgungsunternehmen zur Fernwärmeversorgung gesonderte Verträge abzuschließen.

(4) Der von den Abnehmern der Fernwärme zu zahlende Preis darf künftig nicht wesentlich höher sein als der mit vorherigen Kosten verbundene Betrieb einer erdgas- bzw. erdölbetriebenen Wärmeversorgungsanlage im Stadtgebiet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer und dinglich Berechtigte eines im Versorgungsgebiet liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an das Fernwärmeversorgungsnetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt oder die SWE Strom und Fernwärme GmbH bzw. können die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energieträger verweisen (zum Beispiel Gas). Die SWE Strom und Fernwärme GmbH kann bzw. die von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen können den Anschluss zulassen, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Baukostenvorschuss und den Hausanschlusskosten auch die über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehrkosten für den Anschluss und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. Insoweit ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versorgungsträger für die Fernwärme und dem Antragsteller erforderlich. In diesem Fall hat der Antragsteller auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht des Antragstellers im Rahmen dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossenen und zugleich im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen, soweit nicht auch ohne diesen Anschluss ein emissionsfreier Betrieb gewährleistet ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme benötigt wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Die Fernwärme wird zu einem wirtschaftlichen Preis vom beauftragten Versorgungsträger zur Verfügung gestellt.

(2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Raumwärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Die Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer sowie den in § 1 Absatz 2 genannten Personen.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind die Fernwärmeerzeugeranlagen an den Standorten Iderhoffstraße 34 und Stotternheimer Straße 40. Ebenfalls ausgenommen davon sind zusätzliche Kaminfeuerstellen, sofern diese nicht ausschließlich der Beheizung von Gebäuden dienen, nur gelegentlich benutzt werden und nur mit naturbelassenem, mindestens zwei Jahre abgelagertem Holz befeuert werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme und deren Benutzung nach § 5 ist auf Antrag gemäß Absatz 4 zu befreien, wenn

- ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW vorhanden sind

oder

- bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW errichtet oder betrieben werden.

Als nicht emissionsfrei sind Wärmeversorgungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

(2) Für Gebäude, die

- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt sind und keine emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW besitzen oder
- b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie oder mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW eingeplant ist,

wird bis zur Erneuerung der eingebauten oder geplanten Feuerungsanlage bzw. wesentlichen Änderung an der Anlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung bzw. Herstellung einer neuen Leitung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 erteilt.

(3) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag erteilt werden, wenn dadurch der Zweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird und ein besonderes öffentliches Interesse an der Befreiung besteht oder dadurch eine unzumutbare Härte vermieden wird.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich beim Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung bzw. innerhalb von drei Monaten nach Herstellung einer betriebsfertigen Fernwärmeleitung zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt und kann Bedingungen oder Auflagen enthalten.

(5) Die Ausnahmen für mit nachwachsenden Rohstoffen betriebene Wärmeversorgungsanlagen bis 30 kW entsprechend Absatz 1 und 2 betreffen nicht das Versorgungsgebiet 1.

§ 7

Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz

(1) Der Antrag zum Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der SWE Strom und Fernwärme GmbH bzw. bei den von der Stadt beauftragten Versorgungsunternehmen einzureichen. Der Antrag muss bei Neu- und Umbau, einschließlich Sanierung, gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides gestellt werden.

(2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 - AVBFernwärmeV - (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2004 (BGBl. S. 3214), und nach den ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsträgers über den Fernwärmeanschluss.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt, sofern § 6 Absatz 2 keine Anwendung findet;
2. entgegen § 5 Absatz 2 nicht den gesamten Bedarf an Raumwärme aus dem öffentlichen Fernwärmeversorgungsnetz deckt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken Feuerungsanlagen zum Betrieb mit festen, flüssigen, gasförmigen Brennstoffen oder sonstigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, benutzt;
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Beheizung von Gebäuden ausschließlich eine Kaminfeuerstelle betreibt;

5. entgegen § 6 Absatz 4 den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht fristgemäß stellt.

(2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

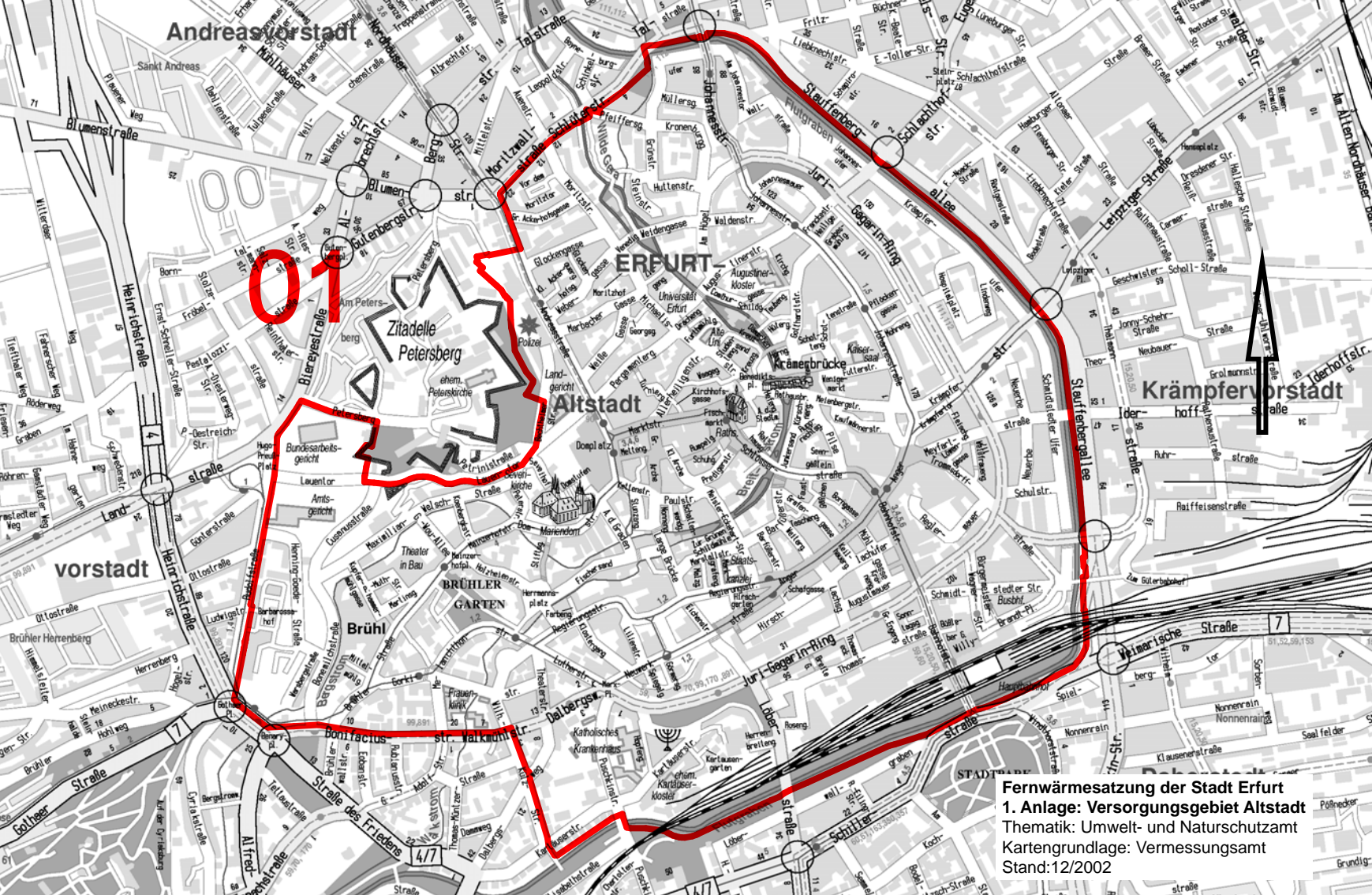
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt, Beschluss Nr. 074/94 vom 20. April 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 08. Juli 1994), geändert durch die Artikelsatzung zur Umstellung der Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Euro - EuroAnpSEF - , Beschluss Nr. 116/2001 vom 27. Juni 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt am 12. Oktober 2001), außer Kraft.

Anlagen:

Fernwärmesatzungsgebiete der Stadt Erfurt

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister



Andreasvorstadt

ERFURT

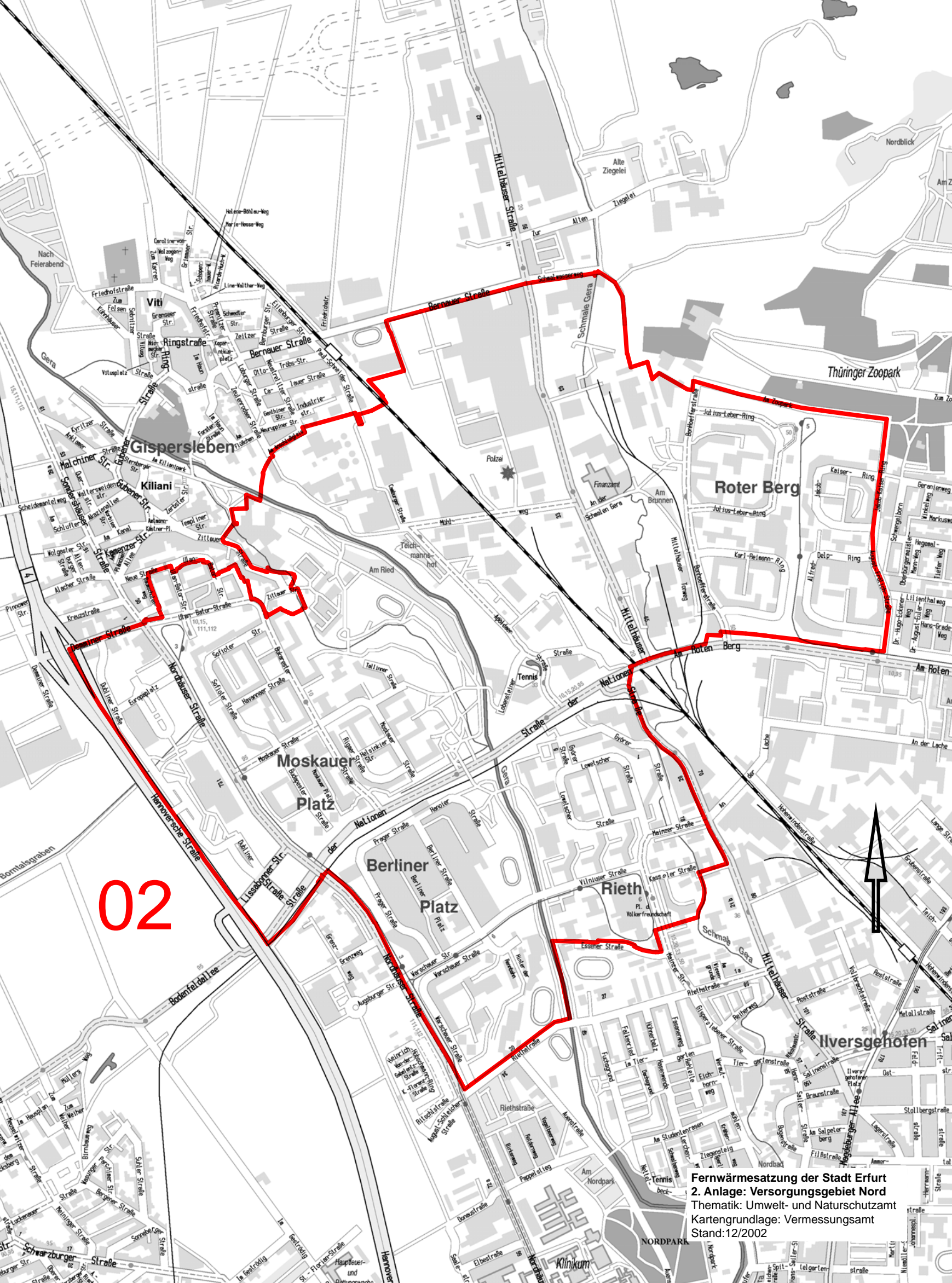
Altstadt

Zitadelle
Petersberg

BRÜHLER
GARTEN

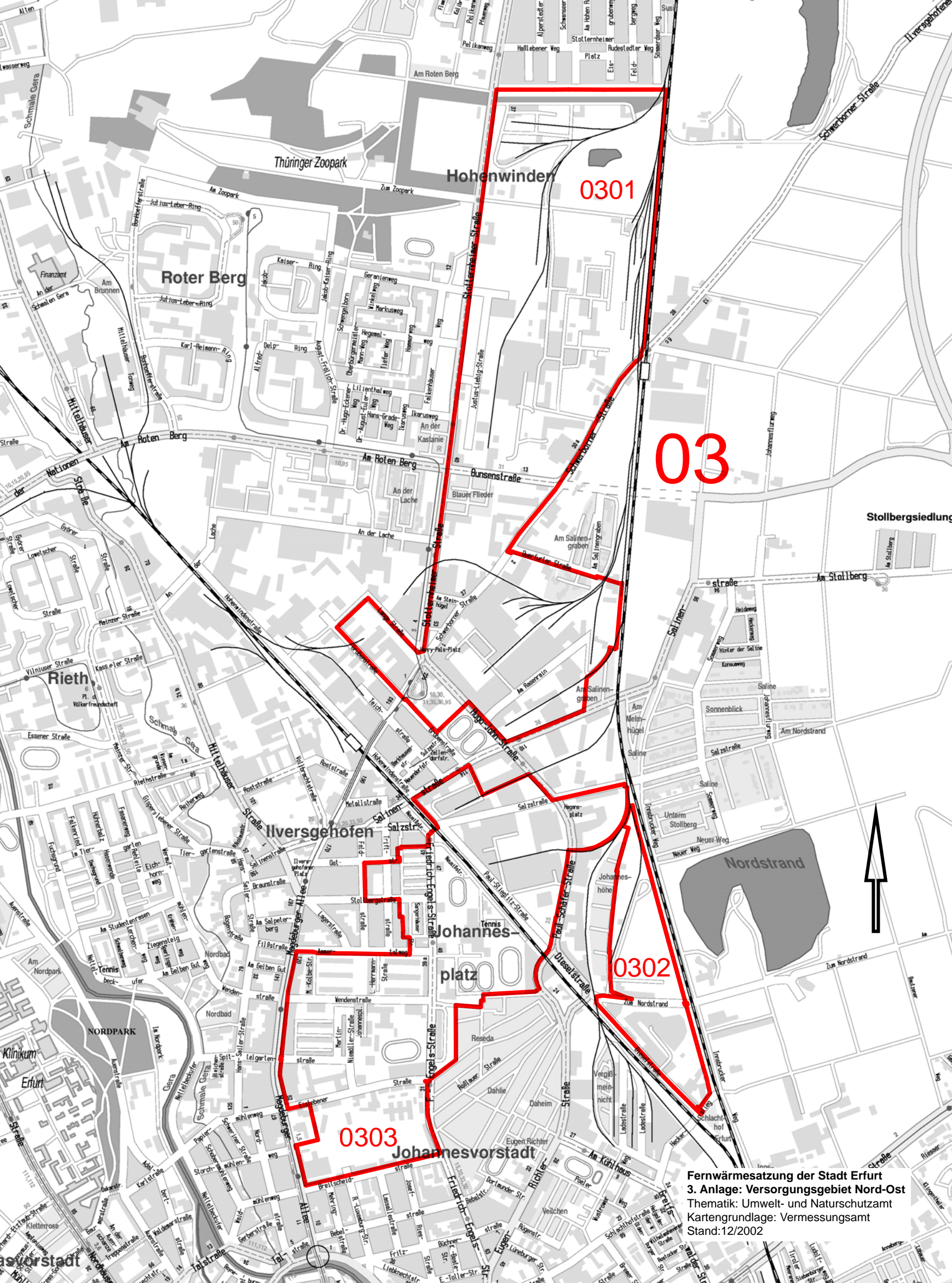
Krämpfervorstadt

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
1. Anlage: Versorgungsgebiet Altstadt
 Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
 Kartengrundlage: Vermessungsamt
 Stand: 12/2002



02

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
 2. Anlage: Versorgungsgebiet Nord
 Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
 Kartengrundlage: Vermessungsamt
 Stand: 12/2002



Hohenwinden

0301

Roter Berg

03

Rieth

Iversgehofen

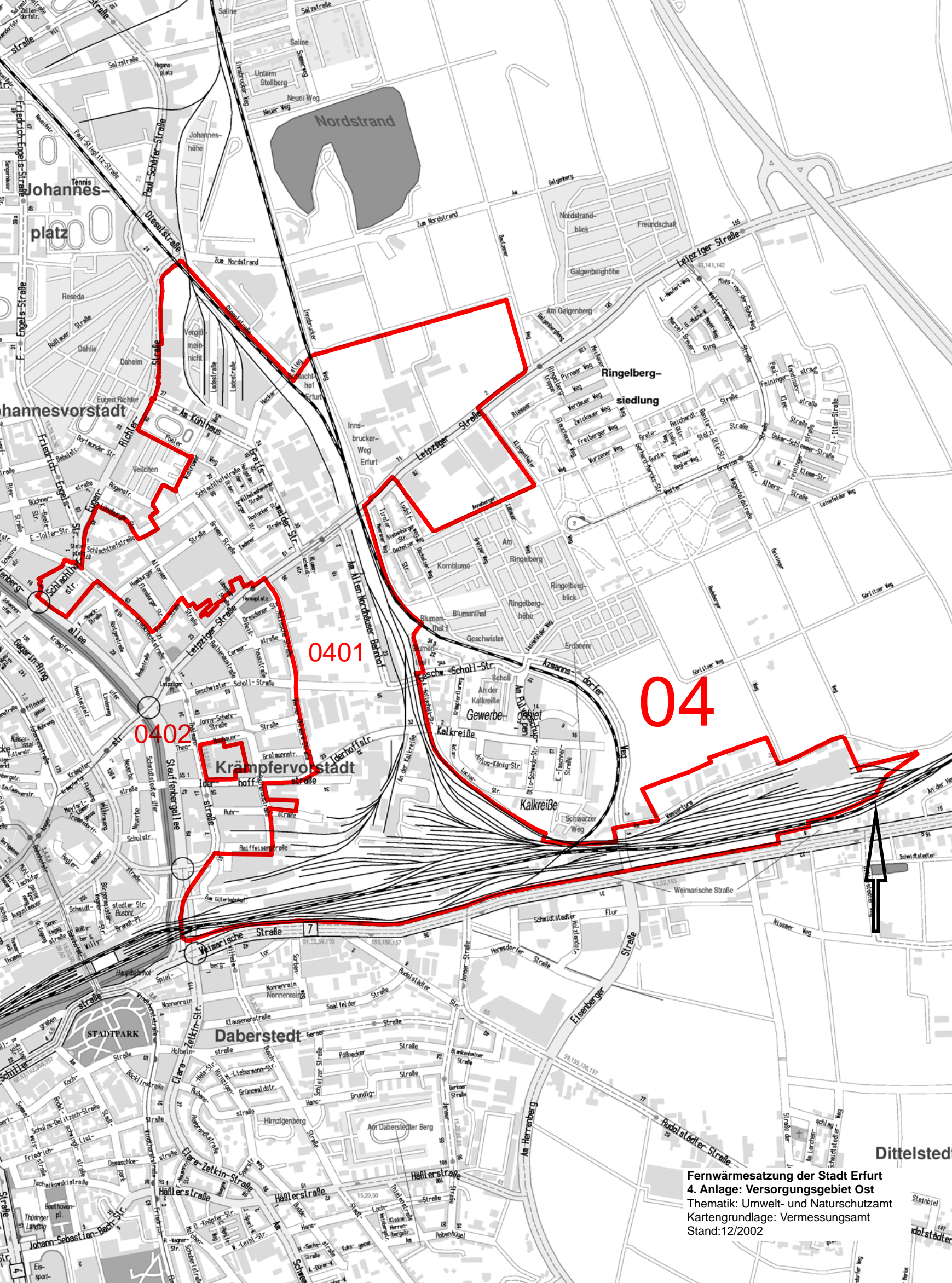
Johannesplatz

0302

0303

Johannesvorstadt

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
3. Anlage: Versorgungsgebiet Nord-Ost
Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
Kartengrundlage: Vermessungsamt
Stand: 12/2002

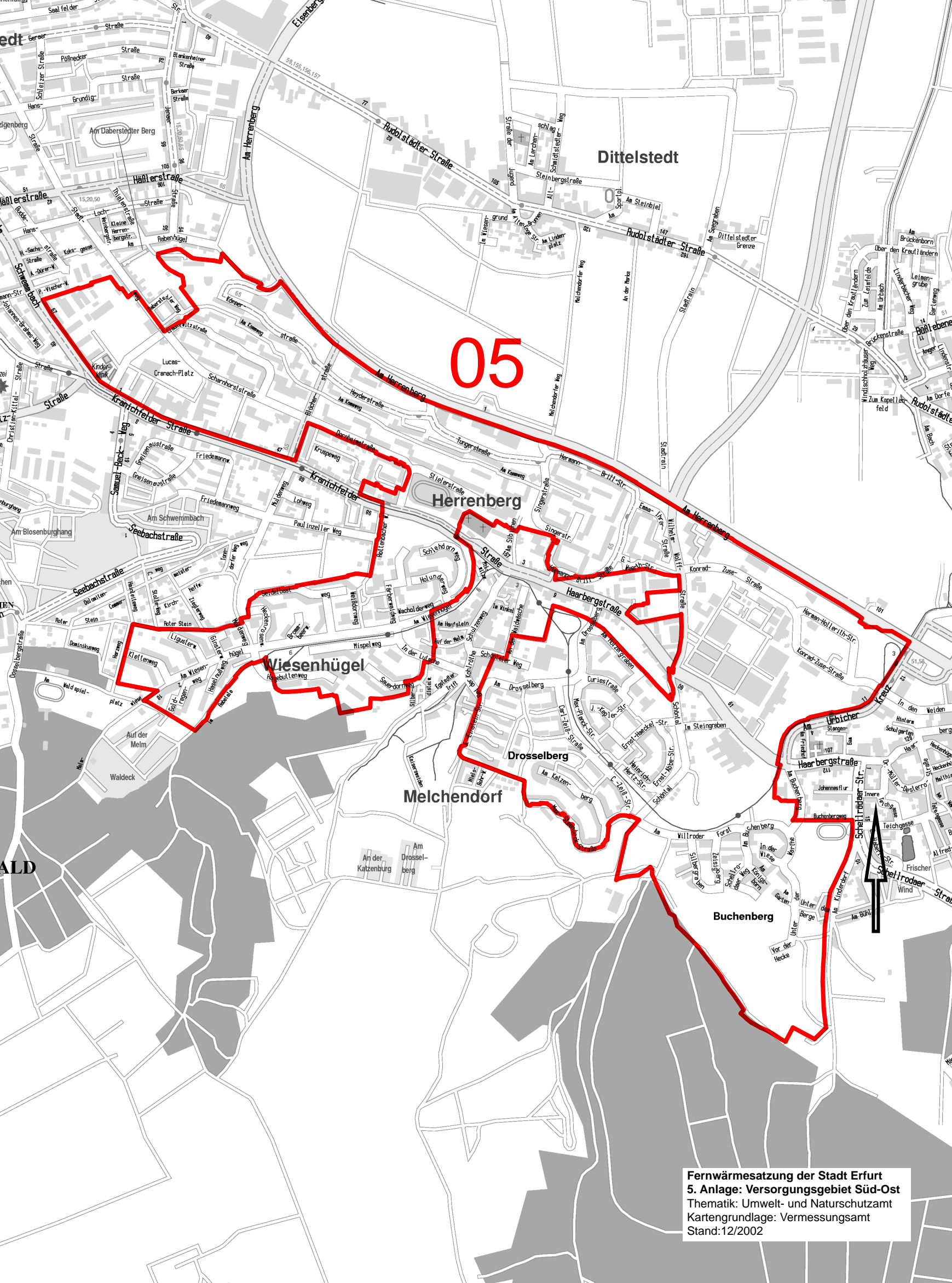


0401

04

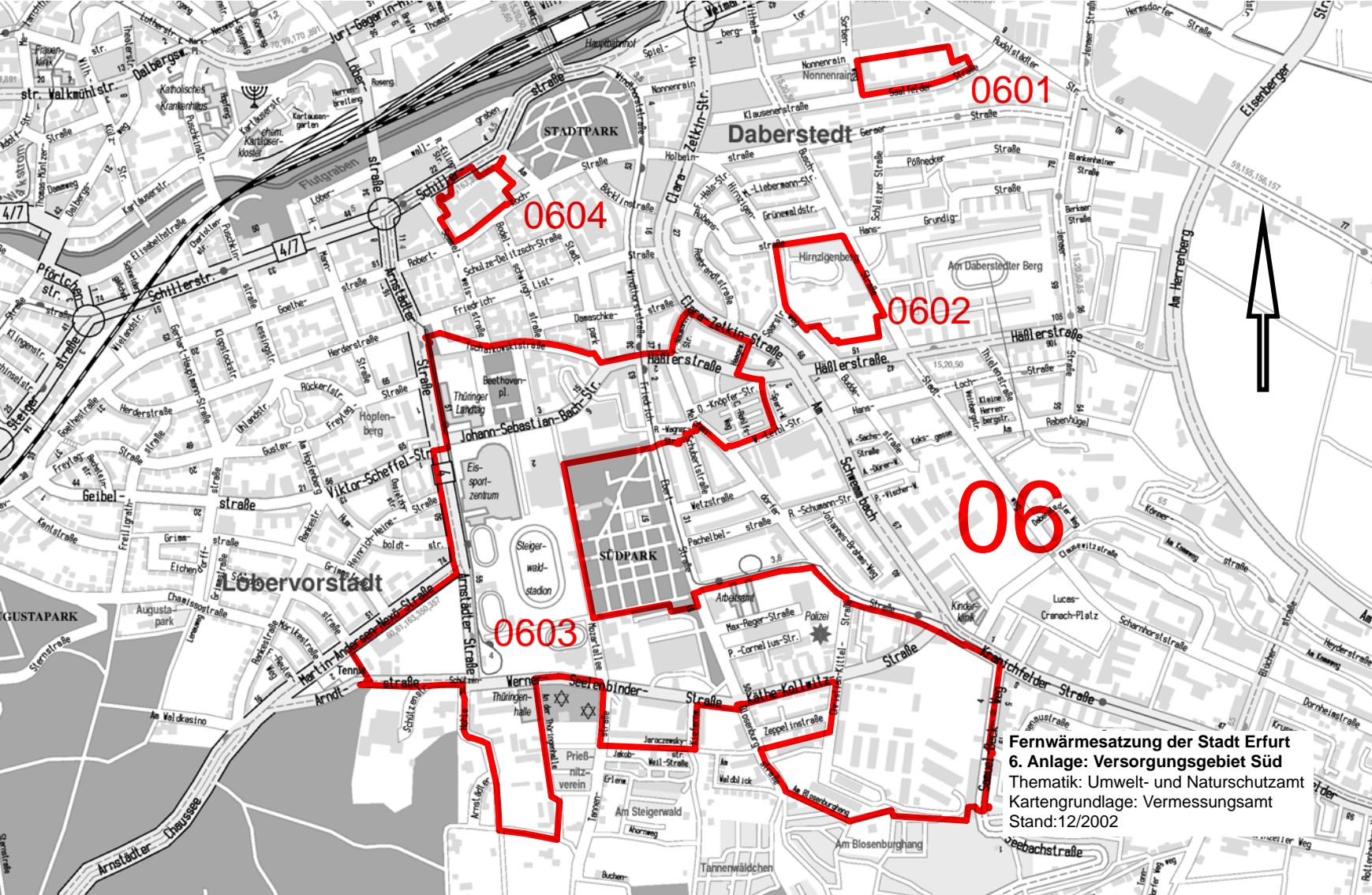
0402

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
4. Anlage: Versorgungsgebiet Ost
Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
Kartengrundlage: Vermessungsamt
Stand: 12/2002



05

Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt
5. Anlage: Versorgungsgebiet Süd-Ost
Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
Kartengrundlage: Vermessungsamt
Stand:12/2002



0601

0604

0602

0603

06

Fernwärmesetzung der Stadt Erfurt
6. Anlage: Versorgungsgebiet Süd
Thematik: Umwelt- und Naturschutzamt
Kartengrundlage: Vermessungsamt
Stand: 12/2002